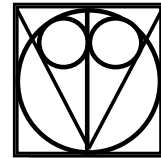


Ingenieurökologische Vereinigung (IÖV)
e.V.
- Satzung -



§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen "Ingenieurökologische Vereinigung (IÖV)", und soll in das Vereinsregister eingetragen werden; nach der Eintragung führt er den Namenszusatz "eingetragener Verein", in der abgekürzten Form "e. V.". Er hat seinen Sitz in Augsburg.

§ 2 Zweck des Vereins

Die IÖV ist eine gemeinnützige Organisation, welche Privatpersonen, erzieherisch- und umweltschutzorientierte Organisationen, Firmen und Ingenieurbüros, die mit Ingenieurökologie zu tun haben, vereint. Sie vertritt die Ziele der Ingenieurökologie vor allem im deutschsprachigen Raum.

Die Ziele der IÖV sind:

- Einsatz der Ingenieurökologie zu Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung von Ökosystemen
- Vermittlung von Kontakten und Informationen zwischen Wissenschaft, Verwaltung, Erziehung und Politik, Förderung der Praxis und Koordination ihrer Aktivitäten
- Verbesserung der interdisziplinären Zusammenarbeit
- Verbreitung des Gedankengutes und Anwendung der Ingenieurökologie, insbesondere in Forschung, Lehre und Fortbildung

Um diese Ziele zu erreichen, geht die IÖV folgenden Aktivitäten nach:

- Sichtung und Sammlung ingenieurökologischen Schrifttums
- Initiation, Koordination und Durchführung von Forschungs- und Entwicklungsprogrammen auf dem Gebiet der Ingenieurökologie
- Organisation von Konferenzen, Treffen und Kursen über Ingenieurökologie
- Veröffentlichung wissenschaftlicher Studien und popularwissenschaftlicher Informationen im Bereich der Ingenieurökologie in einem eigenen Mitteilungsblatt oder in einer geeigneten Zeitschrift.
- Herausgabe von Regelwerken

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "steuerbegünstigte Zwecke" der jeweils gültigen gesetzlichen Vorschriften.

Er ist nach Möglichkeit Mitglied der International Ecological Engineering Society (IEES), Sitz: Wolhusen, Schweiz, und damit deutschsprachiger Zweig der IEES.

Die Angebote des Vereins sind für jedermann zugänglich, soweit für die Teilnahme nicht spezielle persönliche oder fachliche Qualifikationen als Teilnahmevoraussetzungen für die jeweilige Gruppe grundsätzlich Bedingung sind.

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Ziele. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaften

Der Verein hat

- a) ordentliche Mitglieder
- b) Fördermitglieder
- c) Ehrenmitglieder
- d) korrespondierende Mitglieder

Die ordentliche Mitgliedschaft ist die Voraussetzung für die Mitgliedschaft als Fördermitglied, Ehrenmitglied.

Ordentliche Mitglieder können Einzelpersonen, Firmen und juristische Personen des öffentlichen Rechts und des bürgerlichen Rechts werden, die ein Interesse an der Förderung des Vereinszwecks haben.

Fördermitglieder sind ordentliche Mitglieder, die den Verein über die Pflichtbeiträge hinaus finanziell/ideell fördern.

Ehrenmitglieder werden für überragende Verdienste im Sinne von "IÖV" vom Vorstand vorgeschlagen, und von der Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit berufen. Sie werden beitragsfrei geführt.

Korrespondierende Mitglieder sind Personen oder Organisationen, die gemäß dem Vereinsziel wirken. Sie können an der Mitgliederversammlung mit beratender Stimme teilnehmen. Sie werden von der Mitgliederversammlung gewählt.

Der Antrag auf Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand einzureichen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Lehnt er den Aufnahmeantrag ab, dann steht dem Betroffenen die Berufung an die nächste Mitgliederversammlung zu. Diese entscheidet dann endgültig. Der ordentliche Rechtsweg wird damit nicht ausgeschlossen.

Die Mitgliedschaft endet durch:

- freiwilligen Austritt,
- Tod, oder
- Ausschluß.

Der freiwillige Austritt kann durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer vierteljährlichen Kündigungsfrist zum Schluß des Kalenderjahres erfolgen. Das ausscheidende Mitglied bleibt verpflichtet, evtl. noch ausstehende Mitgliedsbeiträge zu bezahlen.

Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen schwer verstoßen hat, mit sofortiger Wirkung durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Vor Beschlussfassung ist dem Betroffenen unter Setzung einer Frist von vier Wochen Gelegenheit zu geben, sich zu rechtfertigen. Der Ausschluß und seine Begründung sind dem Betroffenen mittels eingeschriebenem Brief mitzuteilen. Gegen den Beschluss steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muß innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Erhalt des Ausschließungsbeschlusses eingelegt werden. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig. Der ordentliche Rechtsweg wird damit nicht ausgeschlossen.

§ 4 Mitgliedsbeitrag

Von den Mitgliedern werden Geldbeiträge erhoben. Höhe und Fälligkeit des Jahresbeitrages werden von der Mitgliederversammlung bestimmt. Zu diesem Beitrag kommt der von der IEES festgelegte Beitrag, sobald und solange die IÖV Mitglied der IEES ist.

Stimmberechtigt sind nur Mitglieder, die mit der Beitragszahlung nicht im Rückstand sind.

§ 5 Organe

Organe des Vereins "IÖV" sind:

- Die Mitgliederversammlung, und
- der Vorstand

§ 6 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird mindestens einmal im Jahr vom Vorstand mit einer Frist von vier Wochen unter Bekanntmachung der Tagesordnung, die der Vorstand aufstellt, schriftlich einberufen. Anträge zum Punkt "Verschiedenes" müssen von den Mitgliedern per Einschreiben an den Vorstand eingereicht werden, und müssen spätestens zehn Tage vor dem Versammlungstermin eingegangen sein.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies schriftlich und unter Angabe von Zweck und Gründen fordern, oder wenn zwei Mitglieder des Vorstandes dies verlangen.

Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten ausschließlich zuständig:

- Entgegennahme des Rechnungsprüfungsberichtes und Wahl von Rechnungsprüfern.
- Festsetzung der Höhe und Fälligkeit des Jahresbeitrages
- Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes und der Arbeitsausschüsse
- Ergänzungsvorschläge an den Vorstand zur Wahl von Mitgliedern in den wissenschaftlichen Beirat
- Beschlußfassung über Änderung der Satzung und Auflösung des Vereins
- Entgegennahme des Jahresberichtes und Jahresabschlusses, Entlastung des Vorstandes und Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplanes, und die Entgegennahme der Arbeits- und Seminarprogramme. Die Arbeits- und Seminarprogramme sind zu erläutern und zu begründen

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist grundsätzlich beschlußfähig, unabhängig von der Zahl der Erschienenen. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst, Stimmgleichheit gilt als Ablehnung, Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.

Zu Satzungsänderung ist eine Stimmenmehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von vier Fünfteln der abgegebenen gültigen Stimmen der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder notwendig. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Stimmberechtigt sind nur Mitglieder, die mit der Beitragszahlung nicht im Rückstand sind.

§ 7 Der Vorstand

Der Vorstand des Vereins soll aus mindestens drei Personen bestehen, die von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt werden. Dazu kommt der Geschäftsführer, der vom Vorstand berufen wird, und damit automatisch von Amts wegen dem Vorstand für die Dauer seiner Tätigkeit angehört. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden, den stellvertretenden Vorsitzenden, der gleichzeitig Schriftführer ist, und den Schatzmeister. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Vorstand des Vereins im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende, jeder ist allein vertretungsberechtigt. Durch diese wird der Verein gerichtlich und außergerichtlich vertreten.

Der Vorstand ist für alle rechtlichen und wirtschaftlichen Belange des Vereins zuständig, soweit sie nicht in die Zuständigkeit der Mitgliederversammlung fallen. Er kann Aufgaben grundsätzlich oder fallweise einzelnen Vorstandsmitgliedern oder Dritten übertragen. Der Vorstand soll sich eine "Geschäftsordnung" geben.

Der Geschäftsführer wird vom Vorstand berufen und abberufen. Der Geschäftsführer leitet im Rahmen der ihm vom Vorstand erteilten Vollmachten und Weisungen die Vereinsgeschäftsstelle, trifft die Personal- und Sachentscheidungen, und betreut den Verein organisatorisch. Er wird im Bedarfsfalle von einem Vorstandsmitglied vertreten.

Der Schatzmeister überwacht das Rechnungswesen des Vereins. Er stellt im Einvernehmen mit dem Geschäftsführer den Haushaltsplan auf, und erstattet der Mitgliederversammlung den Finanzbericht. Für die Prüfung der Rechnungslegung sollen von der Mitgliederversammlung mindestens zwei Rechnungsprüfer und zwei Ersatzrechnungsprüfer für die Dauer von zwei Jahren gewählt werden.

§ 8 Wissenschaftlicher Beirat

Der Vorstand kann zur Wahrnehmung seiner satzungsgemäßen Aufgaben sachkundige Persönlichkeiten als wissenschaftliche Beiräte berufen. Über diese Maßnahmen ist der nächstfolgenden Mitgliederversammlung zu berichten. Der Vorstand lädt einzelne Mitglieder des Beirates, bei Bedarf ggf. auch den Beirat als Gesamtgremium zu gemeinsamen Sitzungen ein.

Die Mitglieder des Beirates sind ehrenamtlich tätig.

§ 9 Arbeitsausschüsse

Aufgabe der Arbeitsausschüsse ist die Beratung und Behandlung von Fragestellungen auf dem Gebiet der Ingenieurökologie und insbesondere die Herausgabe eines Regelwerkes dazu. Auf Vorschlag des Vorstandes können von der Mitgliederversammlung Arbeitsausschüsse eingesetzt oder aufgelöst werden. Die Zahl der Ausschüsse wird auf maximal 20 begrenzt. Die Bestellung erfolgt durch den Vorstand. Auch Vorstandsmitglieder können Mitglieder von Arbeitsausschüssen werden. Jeder Ausschuß wählt aus seiner Mitte einen Ausschußvorsitzenden. Jeder Ausschuß kann mit einfacher Mehrheit nicht stimmberechtigte Nichtvereinsmitglieder zur Beratung zuziehen. Ein Arbeitsausschuß tagt und berichtet mindestens einmal im Geschäftsjahr. Für die Einberufung und Beschlußfassung gelten die Bestimmungen für die Mitgliederversammlung entsprechend. Vorstandsmitglieder sind berechtigt, an den Arbeitsausschüssen beratend teilzunehmen. Die Arbeitsausschüsse bleiben bis zur Erfüllung ihrer vom Vorstand bestimmten Aufgaben bestehen, wenn nicht die Mitgliederversammlung es anderweitig bestimmt.

§ 10 Fachsektionen

Fachsektionen können gebildet werden. Die Regularien werden in einem Arbeitsausschuß aufgestellt.

§ 11 Beurkundung der Beschlüsse

Die in Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen, und vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer der Sitzung zu unterzeichnen.

§ 12 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins, oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes ist das Vermögen unmittelbar und ausschließlich zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über die Verwendung des restlichen Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 13 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Ort und Tag der Errichtung der Satzung: Freising, 21.10.93

Ort und Tag der Neufassung der Satzung: Freising, 24.10.94

Satzung der ingenieurökologischen Vereinigung IÖV

Ingenieurökologische Vereinigung e. V. (IÖV).
Geschäftsstelle: Postfach 102234, 86012 Augsburg.
0821-575165 T., -582472 Fx., ePost: info@ioev.de
Stadtparkasse Augsburg, BLZ 720 500 00; KtoNr. 912857

